

Wettbestimmungen

Österreich

1. Für alle Wettverträge gelten die nachstehenden Wettbestimmungen, die der Wettkunde spätestens mit Vertragsabschluss anerkennt.
2. An jeder Wette sind einerseits der Buchmacher und andererseits der Wettkunde als Vertragsparteien beteiligt. Für Kinder und Jugendliche gilt ein absolutes Wettverbot. Als Jugendliche gelten Menschen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Das Wettereignis, auf dessen Eintritt gewettet werden kann, wird vom Buchmacher bestimmt.
4. Der Buchmacher hat die vorliegenden Wettbestimmungen entsprechend den Bestimmungen des anwendbaren Landesgesetzes kundgemacht.
5. Der Wettkunde erklärt
 - a) dass er mindestens 18 Jahre alt ist. Im Zweifelsfall ist der Buchmacher berechtigt eine Ausweisleistung zu verlangen. Sollte der Kunde unter 18 Jahren sein, wird er umgehend des Lokals verwiesen.
 - b) vom Ausgang des der jeweiligen Wette zugrunde liegenden Ereignisses vor Vertragsabschluss keine Kenntnis zu haben.
 - c) dass die Mittel, mit denen er seinen Wetteinsatz bestreitet, aus keiner gesetzlich unerlaubten Handlung stammen und ihm zu seiner freien Verfügung stehen.
 - d) vor Aufnahme der Geschäftsverbindung zum Buchmacher die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

Für eine rechtswidrige Teilnahme nach den Heimatvorschriften des Kunden an etwaigen Wettverträgen übernimmt der Buchmacher keine Haftung.
6. Der Buchmacher ist jederzeit berechtigt, die Annahme von Wettangeboten ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die Höhe der Wetteinsätze vor Annahme der Wetten zu begrenzen und/oder Quotenänderungen vor Wettabschluss vorzunehmen. Auch liegt es in seinem freien Ermessen, Quoten und Auszahlungslimits für den Wettkunden verbindlich festzulegen.
7. Der Wettvertrag kommt durch Annahme eines Wettangebots zustande. Für die Auslegung des Vertragsinhaltes sind die Aufzeichnungen des Buchmachers maßgebend. Im Falle der Ausföhlung eines Wettscheines akzeptiert der Wettkunde mit der unbeanstandeten Entgegennahme dieses Wettscheines dessen Richtigkeit. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Der Buchmacher ist berechtigt von sich

aus – und zwar auch ohne, dass die Voraussetzungen des § 871 ABGB vorliegen - Wetten mit Schreib-, Rechen-, Quoten oder sonstige Fehler jederzeit – auch nach Vertragsabschluss – zu stornieren oder zu berichtigen. Das Recht des Buchmachers auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums (§ 871 ABGB) bleibt davon unberührt.

Sollte sich nach Wettvertragsabschluss herausstellen, dass der Inhalt des Wettvertrages – aus welchem Grund auch immer – weder bestimmt noch bestimmbar ist, ist die Wette ungültig und der Wetteinsatz zurückzubezahlen.

8. Es wird dem Kunden untersagt, Wetten auf Ereignisse zu platzieren, an denen er selbst und persönlich beteiligt ist. Des Weiteren ist untersagt, Wetten für Dritte, die an diesen Ereignissen persönlich beteiligt sind, abzugeben. Bei Verstoß behält sich der Buchmacher das Recht vor, die Wetten auch im Nachhinein zu stornieren, Auszahlungen zu verweigern bzw. geforderte Rückerstattungen einzubehalten. Es liegt nicht in der Verantwortung des Buchmachers darüber Kenntnis zu haben, ob der Kunde gegen diese Bestimmungen verstößt. Nach Kenntnisnahme ist der Buchmacher berechtigt, die Maßnahmen zu ergreifen.
9. Ein einseitiges Rücktrittsrecht des Wettkunden nach Abschluss des Wettvertrages ist ausgeschlossen.
10. Etwaige personenbezogene Daten werden nach Vorschrift der anzuwendenden EU-Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Der Buchmacher ist berechtigt und verpflichtet, bei Verdacht des Wettbetrugs bzw. Manipulation oder bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sämtliche persönliche Daten des Kunden an Behörden bzw. Gerichte zur Klärung des Verdachtsmomentes weiterzugeben.
11. Hat der Buchmacher einen Wettschein ausgefolgt, so erfolgt die Auszahlung des Wettgewinnes ausnahmslos gegen Rückgabe des Original-Wettscheines. Den Buchmacher trifft für jedweden Verlust oder Beschädigung (Zerstörung) des Wettscheines keine wie immer geartete Haftung oder Zahlungsverpflichtung. Ihn trifft auch keine Verpflichtung, die Berechtigung des Wettscheininhabers zu überprüfen.
12. Werden Wettscheine nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem auf die Beendigung des Wettereignisses folgenden Tag vorgelegt, so erlischt der Anspruch des Wettkunden auf Auszahlung.

Der Buchmacher kann sich die Auszahlung des Wettgewinnes bis 45 Tage nach der Vorlage des Wettscheines vorbehalten.

In jedem Fall kann der Buchmacher die Auszahlung eines Wettgewinnes davon abhängig machen, dass der Kunde einen gültigen Lichtbildausweis vorlegt.

13. Dem Wettkunden ist es nicht gestattet, allfällige Forderungen gegen den Buchmacher aus Wettverträgen entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten, zu verpfänden oder darüber in sonstiger Weise rechtsgeschäftlich zu verfügen oder mit derartigen Forderungen gegen Forderungen des Buchmachers aufzurechnen.

14. Mangels anders lautender zwingend zur Anwendung kommender Zuständigkeitsbestimmungen ist für alle Streitigkeiten aus dem Wettvertrag das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Verwaltungszentrale des Buchmachers zuständig.
15. In nachstehenden Fällen ist die Wette ungültig bzw. gilt der Wettvertrag nachträglich als einvernehmlich aufgehoben und zwar mit der Rechtsfolge, dass der Wetteinsatz an den Wettkunden zurückzubezahlen ist:
- a) Wenn das Wettereignis nicht wie im Quotenblatt angegeben stattfindet (z.B. bei vertauschtem Heimrecht, außer die Heimmannschaft übt – aus welchen Gründen auch immer – ihr Heimrecht auf einer fremden Sportanlage aus).
 - b) Wenn der Wettabschluss nach dem tatsächlichen Beginn des der Wette zugrundeliegenden Wettereignisses bzw. nicht entsprechend den Wettbestimmungen stattfindet. Dies gilt allerdings nicht für jene Wetten, die aufgrund ihrer Art vom Buchmacher laufend auch noch nach Beginn des Wettereignisses angeboten werden und als solche Wetten – die eben auch noch nach Beginn des Wettereignisses abgeschlossen werden können – gekennzeichnet sind, etwa zum Beispiel Langzeitwetten oder erlaubte Livewetten. Livewetten sind grundsätzlich verboten, ausgenommen sind Wetten auf ein (numerisches) Zwischen- oder Endergebnis oder welche Mannschaft bei Fußball das nächste Tor erzielt.
 - c) Die vom Buchmacher bestimmte Zeit des Wettvertragsabschlusses ist für den Wettkunden verbindlich.
 - d) Wenn ein Wettereignis abgesagt wird oder nicht stattfindet, es sei denn, dass
 - zum Zeitpunkt der Absage bereits ein Ersatztermin für dieses Wettereignis feststeht, der innerhalb der folgenden zwei Kalendertage, gerechnet vom ursprünglich vorgesehen Beginn des Wettereignisses liegt, oder
 - das Wettereignis im Rahmen einer sportlichen Turnierveranstaltung (z.B.: Welt-, Europa- oder Staatsmeisterschaften, Olympiade, Tennisturnier) nachgetragen wird.
 - e) Wenn das Wettereignis abgebrochen wird, ohne dass unmittelbar nach dem Abbruch eine offizielle Wertung erfolgt. Nachträgliche Änderungen des Klassements (z.B. Entscheidungen „am grünen Tisch“) bleiben daher unberücksichtigt.
 - f) Wenn ein Tennisspiel durch w.o. beendet wird.
16. Für die Beurteilung des Wettausgangs gelten insbesondere folgende Regelungen:
- a) Maßgeblich sind die unmittelbar nach Beendigung des Wettereignisses bekanntgegebenen Ergebnisse (z.B. Siegerehrung, sofern diese im unmittelbaren Anschluss an das Wettereignis stattfindet).
 - b) Bei Fußballspielen ist das Ergebnis nach 90 Minuten (reguläre Spielzeit inkl.

Nachspielzeit), bei Eishockeyspielen nach 60 Minuten (reguläre Spielzeit) maßgebend. Etwaige Verlängerungen oder Elfmeterschießen usw. haben daher keinen Einfluss auf den Wettvertrag, außer die Vertragsteile haben davon Abweichendes durch Vermerk in den Aufzeichnungen des Buchmachers (z.B. Europacup – Aufstiegschette) vereinbart.

- c) Finden zwei oder mehrere Bewerbe derselben Art (z.B. zwei Riesensloms) an einem Ort statt, so gelten alle Wetten, die vor Beginn des ersten Ereignisses abgeschlossen wurden, nur für das erste Ereignis, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
17. Bei „toten Rennen“ (2 oder mehrere Gleichplatzierte) werden die Auszahlungen entsprechend geteilt (z.B.: Wetteinsatz 100, Quote auf den Sieger: 1,8, ergibt eine Wett auszahlung von 180, bei zwei Siegern beträgt die Auszahlung daher je 90, bei drei Siegern je 60). Nehmen an Wett ereignissen lediglich zwei Starter (Mannschaften) teil (z.B. Trainingsduell) und wird keine Unentschieden-Quote angeboten, werden im Falle von „toten Rennen“ die Auszahlungen nicht geteilt, sondern der gesamte Einsatz zurückbezahlt.
18. Findet das Wett ereignis nach Maßgabe der vorliegenden Allgemeinen Wettbestimmungen statt und tritt ein Teilnehmer oder eine Mannschaft zu diesem Ereignis nicht an, so bleibt der Wettvertrag aufrecht („play or pay“); dies bedeutet, dass eine auf einen Nichtteilnehmer oder auf eine nicht teilnehmende Mannschaft platzierte Wette als für den Kunden verloren gilt.
19. Werden mehrere Wett ereignisse kombiniert („Kombinationswette“) gilt folgendes:
- a) Es dürfen maximal 10 Wetten miteinander kombiniert werden
 - b) Werden ein oder mehrere Ereignisse abgesagt, abgebrochen oder finden sie aus sonstigen Gründen nicht statt, ohne dass ein Nachtrag im Sinne des Punktes 15 d erfolgt bzw. ohne dass eine offizielle Wertung im Sinne des Punktes 15 e erfolgt, so wird (werden) diese(s) Wett ereignis(se) mit der Quote 1,00 gewertet; das gilt auch für durch w.o. beendete Tennisspiele.
 - c) Werden alle Wett ereignisse abgesagt, abgebrochen oder finden sie aus sonstigen Gründen nicht statt, ohne dass ein Nachtrag im Sinne des Punktes 15 d erfolgt, bzw. ohne dass eine offizielle Wertung im Sinne des Punktes 15 e erfolgt, dann wird der Wettvertrag rückwirkend aufgehoben und ist der Wetteinsatz zurückzuzahlen. Das gilt auch für durch w.o. beendete Tennisspiele.
 - d) Erfolgt der Vertragsabschluss erst nach dem Beginn eines oder mehrerer Ereignisse, gilt für diese Ereignisse die Quote 1,0; das gilt nicht für die im Punkt 15 b, 2. Satz angeführte Wetten. Erfolgt der Wettabschluss erst nach dem Beginn aller Ereignisse, dann gilt Punkt 15 b sinngemäß.
20. Gegenüber dem Buchmacher, sofern es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt, können vom Kunden wegen verzögerter, fehlerhafter, manipulierter, oder

missbräuchlicher Datenübertragung keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Schadenersatzansprüche wegen Systemausfällen. Grundsätzlich ist die Haftung des Buchmachers auf den Wetteinsatz/betrag oder die noch nicht ausbezahlten Gewinne beschränkt, abhängig davon, welcher Betrag höher ist.

21. VAR (Videoschiedsrichtern): Der Buchmacher behält sich das Recht vor, Wetten, die im Zeitraum von spielentscheidenden Situationen abgegeben werden (z.B.: Elfmeter, Rote Karte, Entscheidungsänderungen von Schiedsrichtern und/oder Videoschiedsrichtern), mit Quote 1,0 zu bewerten.
22. Der Mindesteinsatz beträgt € 2,- pro Wette. Höchstgewinn pro Wette ist der 5000-fache Einsatz; der Höchstgewinn pro Wette beträgt € 25.000,-. Dieses Gewinnmaximum gilt auch, wenn aufgrund der Quoten ein höherer Gewinn möglich wäre. Es können maximal 10 Wettereignisse aus allen unterschiedlichen Sportarten miteinander kombiniert werden. Jede Gewinnauszahlung über € 2.000,00 (gemäß Vorarlberger Wettengesetz, bereits bei Gewinnauszahlungen über € 1.000,00) wird schriftlich durch den Buchmacher erfasst und darf nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises und Erfassen der Daten erfolgen. Die persönlichen Daten des Gewinners werden festgehalten und entsprechend den Richtlinien der EU-Datenschutzgrundverordnung aufbewahrt.

Wetten am Wettterminal sind ausschließlich mit Kundenkarte möglich. Die Kundenkarte wird direkt in der Filiale nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und nach Erfassen der Daten wie Name, Geburtsdatum, Adresse und Nationalität ausgestellt. Am Vorabticketgerät ist kein unmittelbarer Wettabschluss möglich. An diesem Gerät kann nur ein Vorabticket ausgedruckt werden, dieses Ticket muss bei der Wettkassa gescannt werden, damit ein gültiger Wettschein ausgestellt werden kann.

Für die Auswahl eines Wettwunsches am Wettvorauswahlgerät ist keine Legitimierung erforderlich, da die Höhe des Wetteinsatzes hier nicht festgelegt werden kann. Am Vorabticketgerät ist kein unmittelbarer Wettabschluss möglich. An diesem Gerät kann nur ein Vorabticket (Wettwunsch) erstellt werden. Dieses Ticket muss bei der Wettkassa gescannt werden und der Wetteinsatz festgelegt und bezahlt werden, damit ein gültiger Wettschein ausgestellt werden kann.

Um der Sorgfaltspflicht Rechnung zu tragen, muss bei Neukunden die Feststellung und Überprüfung der Identität erfolgen.

23. Haftungen des Buchmachers für Übertragungs-, Eingabe- und/oder Auswertungsfehlern sind ausgeschlossen.
24. Der Buchmacher übernimmt keinerlei Haftung für die Angaben von Informationsdiensten, weder für die Vollständigkeit noch Richtigkeit. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr, was auch für Spielstände bei Livewetten gilt.
25. Der Wettanbieter ist dazu berechtigt, Personen ohne Angaben von Gründen den Zutritt zu den Lokalitäten zu verweigern.

26. Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zugang zu den Wettannahmestellen und auch keine Möglichkeit Wetten abzugeben. Daher ist der Wettanbieter jederzeit berechtigt, Ausweiskontrollen durchzuführen, wenn das äußere Erscheinungsbild auf Minderjährigkeit hinweist. Sollte eine Ausweiskontrolle nicht möglich sein oder verweigert werden, so kommt es unverzüglich zum Lokalverweis.
27. Gemäß den Datenschutzrichtlinien und/oder dem geltenden Geldwäschegesetz ist das Wettunternehmen jederzeit berechtigt, sich vom Kunden einen Lichtbildausweis zeigen zu lassen und der Kunde muss zustimmen, dass seine Daten dokumentiert werden.
28. Jeder Wettkunde kann sich von der Teilnahme an einer Wette selbst sperren lassen. Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Wettunternehmen. Der Kunde stimmt zu, dass seine Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung dokumentiert werden. Die Mindestdauer der Selbstsperre und das Vorgehen zum Aufheben derselben sind je Bundesland unterschiedlich.

Das Wettunternehmen behält sich das Recht vor, einen Wettkunden ohne Angaben von Gründen von der Teilnahme an einer Wette auszuschließen und eine Spielsperre zu verhängen. Eine solche Fremdsperre beträgt mindestens 6 Monate und kann nur nach schriftlichem Antrag, ausführlichen Gesprächen und etwaigem Bonitätsnachweis durch die Geschäftsführung am Hauptsitz des Unternehmens in Tirol aufgehoben werden.

29. Wetten kann süchtig machen! Anzeichen dafür sind immer größer werdende Einsätze sowie ein immer riskanteres Spiel. Es führt zu Konzentrationsschwächen, zu Schlafstörungen und Wutausbrüchen, zum Rückzug aus dem sozialen Umfeld bis hin zum finanziellen Ruin. Es besteht die Möglichkeit Kontakt mit unseren bestens geschulten Mitarbeitern aufzunehmen, Gespräche zu führen und über die Gefahren zur Teilnahme an Wetten sowie das Entstehen von Spielsucht informiert zu werden.
30. Unsere Wettannahmestellen sind in der Zeit zwischen 00.00 Uhr und 06.00 geschlossen.
31. Wetten auf folgende Ereignisse werden nicht angeboten, abgeschlossen oder vermittelt:
 - a) die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen, oder
 - b) die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen, oder
 - c) durch die Menschen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden oder
 - d) Wetten auf sportliche Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete oder virtuelle Sportereignisse, oder
 - e) Live-Wetten, ausgenommen Wetten auf ein (numerisches) Zwischen- oder Endergebnis, sowie darauf welche Mannschaft bei Fußball und Eishockey das nächste Tor erzielt (Ausnahme Tirol und Vorarlberg: hier sind Livewetten ausschließlich auf das Endergebnis möglich) und
 - f) Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen
 - g) Wetten mit Kindern und Jugendlichen als Wettkunden

32. Die Wettbestimmungen werden in allen Filialen an gut sichtbarer Stelle ausgehängt und eine Kopie kann jeder Wettkunde auf Verlangen erhalten.
33. Gerichtsstand: Landesgericht Innsbruck, Österreich.

Zusatzbestimmungen nach dem Tiroler Wettunternehmergesetz

§3(a)

Livewetten sind verboten, ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis.

§17(2)a

Wettterminals können ausschließlich mit einer personenbezogen ausgestellten Karte (Wettkundenkarte) in Betrieb genommen werden.

§19(2)c

Es gilt die Identifikationspflicht der Wettkunden bei der Ausstellung der Wettkundenkarte. Bei Wetten über Eingabegeräte besteht die Identifikationspflicht des Wettkunden bei Wetten über einen Betrag von 50,- Euro.

§24(4) und (5)

Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette, selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Wettunternehmer. Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach sechs Monaten und nur auf schriftliches Verlangen der gesperrten Person möglich.

Zusatzbestimmungen nach dem Vorarlberger Wettengesetz

§7 3)

Wettscheine sind einheitlich gestaltet. Sie beinhalten den Namen des Bewilligungsinhabers, den Tag und die Zeit des Wettabschlusses, die Wettscheinnummer, den Wettgegenstand und den Einsatz, die Wettquote und den möglichen Gewinn.

§7(4)

Informationen über die Gefahr der Wettteilnahme zur Entstehung von Spielsucht:

Die Teilnahme an Wetten besitzt ein hohes Suchtpotential und kann zu gravierenden psychischen Problemen sowie finanziellen Schwierigkeiten führen. Gründe dafür sind vor allem die aktive Einbindung des Wettteilnehmers, die vielfältige Auswahl an Spiel- und Einsatzmöglichkeiten sowie die Annahme, dass es lediglich von den „richtigen“ Entscheidungen des Wettteilnehmers abhängt, ob ein Geldgewinn erzielt wird.

Anzeichen einer beginnenden Spielsucht sind unter anderem:

- immer häufigere Teilnahme an Wetten,
- Schwierigkeiten, die Wetttätigkeit zu beenden,
- immer höhere Wetteinsätze,
- der überwiegende Teil des Einkommens wird verspielt oder es sind bereits Schulden entstanden,
- der Zwang zu wetten kann nicht unterdrückt werden

Einrichtungen für Beratungsgespräche:

Beratungsgespräche über Spielsucht und ihr Entstehen sowie die mit der Spielsucht verbundenen finanziellen Schwierigkeiten können bei folgenden Einrichtungen durchgeführt werden:

- a) Stiftung Maria Ebene, Beratungsstelle Glücksspiel
6800 Feldkirch, Schießstätte 12, Top 8
Tel.: 05522/38072, E-Mail: spielsucht@mariaebene.at
- b) Institut für Sozialdienste, (IFS)-Schuldenberatung
6900 Bregenz, Mehrerauerstraße 3
Tel.: 05574/46185-0, E-Mail: ifs.schuldenberatung@ifs.at

Einrichtung für Abklärungsgespräche:

Abklärungsgespräche über das Bestehen einer Spielsuchtgefährdung oder Spielsucht können bei folgender Einrichtung durchgeführt werden:

Amt der Landesregierung, Abteilung Sanitätsangelegenheiten (IVd)
6900 Bregenz, Römerstraße 15
Tel.: 05574/511-24405, E-Mail: gesundheitsdienst@vorarlberg.at

§9(2)

Bei Wetteinsätzen, als auch bei der Auszahlung von Wettgewinnen, die jeweils einen Geldbetrag von € 1.000,00 übersteigen, hat der Wettunternehmer die Identität (Name und Geburtsdatum) des Wettkunden und die Daten des vom Wettkunden vorzulegenden gültigen amtlichen Lichtbildausweises unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes bzw. des Wettgewinnes festzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn für den Wettunternehmer erkennbar ist oder bei Anwendung der nötigen Sorgfalt erkennbar sein muss, dass der genannte Geldbetrag durch mehrere, miteinander in Verbindung stehende Wettvorgänge überschritten wird. Diese Daten werden im Wettbuch festgehalten.

Livewetten sind verboten, ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis.

Zusatzbestimmungen nach dem Salzburger Wettunternehmergesetz

§9

Jede Änderung des Wettreglements und Spielerschutzkonzepts muss der Salzburger Landesregierung mitgeteilt werden und sind erst nach der Genehmigung der Landesregierung gültig.

Informationen über die Gefahr der Wettteilnahme zur Entstehung von Spielsucht:

Die Teilnahme an Wetten besitzt ein hohes Suchtpotential und kann zu gravierenden psychischen Problemen sowie finanziellen Schwierigkeiten führen. Gründe dafür sind vor allem die aktive Einbindung des Wettteilnehmers, die vielfältige Auswahl an Spiel- und Einsatzmöglichkeiten sowie die Annahme, dass es lediglich von den „richtigen“ Entscheidungen des Wettteilnehmers abhängt, ob ein Geldgewinn erzielt wird.

Anzeichen einer beginnenden Spielsucht sind unter anderem:

- immer häufigere Teilnahme an Wetten,
- Schwierigkeiten, die Wetttätigkeit zu beenden,
- immer höhere Wetteinsätze,
- der überwiegende Teil des Einkommens wird verspielt oder es sind bereits Schulden entstanden,
- der Zwang zu wetten kann nicht unterdrückt werden

Beratungseinrichtungen für Spielsucht:

- a) Fachambulanz für Glücksspielsucht, Uniklinikum Salzburg
5020 Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 79, Haus 16, Eingang 2,
1. Stock, Tel. Terminvereinbarung: 057255/34991
- b) Spielsuchtgruppe des Psychosozialen Dienstes
5020 Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 88, Gruppenraum im EG
jeden Mittwoch ab 19:00 Uhr
- c) IGA Institut Glücksspiel & Abhängigkeit
5020 Salzburg, Emil-Kofler-Gasse 2
Tel.: 0662/874030, www.spielerschutz.eu

Der Wettunternehmer haftet für die durch die Teilnahme an Wetten erlittenen Verluste mittels Wettkundenkarte eines gem. § 21 Abs. 2 oder 3 gesperrten Wettkunden.

§15

Wettunternehmer dürfen folgende Wetten nicht anbieten, abschließen oder vermitteln:

Wetten über den Eintritt eines bestimmten Umstandes im Zusammenhang mit einem zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits laufenden Ereignisses (Live-Wetten, Ereigniswetten oder Negativwetten) ausgenommen:

- Wetten auf das (numerische) Zwischenergebnis oder eines davon abgeleiteten

Ereignisses eines in den Regeln für die betreffende Sportart oder für das betreffende Sportereignis festgelegten (Spiel-)Abschnitts eines laufenden Ereignisses

- Wetten auf das (numerische) Endergebnis oder eines davon abgeleiteten Ereignisses eines laufenden Ereignisses
- Wetten darauf, welche Mannschaft in einem Fußballspiel das nächste Tor erzielt.

Wetten auf Wettkämpfe, an welchen ausschließlich Tiere teilnehmen (zB Hunde- oder Pferderennen, Hahnenkämpfe, etc.)

Wetten auf Fußballspiele aus unteren als der jeweils dritthöchsten nationalen Liga. Ausgenommen davon sind Cupbewerbe und Länderspiele, bei denen keine Jugendlichen oder überwiegend Amateure spielen.

Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Amateure teilnehmen

§21

Der Wettunternehmer kann Personen ohne Angaben von Gründen von der Teilnahme an einer Wette im Einzelfall oder allgemein ausschließen.

Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette, welche den Einsatz einer Wettkundenkarte erfordert, oder von der Teilnahme an Wetten im Internet selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre oder deren Aufhebung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Wettunternehmer. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Selbstsperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

Entsteht bei einem Wettunternehmer, etwa auf Grund der Häufigkeit und Intensität der Teilnahme einer bestimmten Person an Wetten oder auf Grund von Hinweisen von dritter Seite, die begründete Annahme für eine Gefährdung des Existenzminimums des Wettkunden, hat der Wettunternehmer den Wettkunden von der Teilnahme an Wetten, welche den Einsatz einer Wettkundenkarte erfordern, vorläufig zu sperren (Fremdsperre) und zur Durchführung eines Beratungs- und Abklärungsgesprächs über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen an eine dazu geeignete Einrichtung zu verweisen. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Sperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

Diese Sperre kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten mit Zustimmung der Landesregierung wieder aufgehoben werden, wenn die Gründe, die zu ihrer Durchführung geführt haben, glaubwürdig, objektiv nachvollziehbar und nachhaltig weggefallen sind.

Die Zustimmung der Landesregierung gilt als erteilt, wenn die Aufhebung der Sperre nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten dem Wettunternehmer untersagt wird.

Zusatzbestimmungen nach dem Oberösterreichischen Wettgesetz

§7(2)ff

Wetten können nur platziert werden, wenn der Kunde eine Kundenkarte besitzt. Die Ausstellung erfolgt direkt in der Filiale durch einen Mitarbeiter.

Es muss ein Lichtbildausweis vorgelegt werden. Nach elektronischem Erfassen und Speichern der Daten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Art und Ausweisnummer der Identifizierung, Lichtbild) wird dem Kunden eine Kundenkarte erstellt. Diese enthält die vorab gespeicherten Daten sowie eine fortlaufende Kundennummer.

Diese Karte kann der Kunde direkt am Schalter bar oder durch Eingabe von Geldscheinen am Terminal aufladen. Gewinne werden dem Kunden direkt auf die Karte gutgeschrieben. Auszahlungen können ausschließlich durch einen Mitarbeiter am Wettschalter durchgeführt werden, damit im Vorfeld geprüft werden kann, ob der zuletzt einbezahlte Geldbetrag zumindest einmal umgesetzt wurde. Ist eine Wette in entsprechender Höhe platziert worden, erfolgt anschließend die gewünschte Auszahlung. Ansonsten wird der Kunden darauf hingewiesen und eine Guthabenauszahlung erfolgt erst nach entsprechender Umsetzung.

Das Wettunternehmen führt ein Verzeichnis der gültigen Wettkundenkarten sowie der Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem die Identität nachgewiesen wurde. 4 Wochen vor Ablaufdatum des Lichtbildausweises wird der Kunde kontaktiert und aufgefordert einen aktuellen Identitätsnachweis zu erbringen. Bis zur Aktualisierung der Ausweisdaten dürfen keine Wetten abgegeben werden und die Kundekarte wird vorübergehend gesperrt.

Jeder Wettkunde kann sich von der Teilnahme an einer Wette selbst sperren lassen. Die Selbstsperrung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Wettunternehmen. Der Kunde stimmt zu, dass seine Daten dokumentiert werden. Die Dauer der Wettsperre kann variieren und kann nach einem persönlichen Gespräch und etwaigen Bonitätsnachweis wieder aufgehoben werden.

Wetten kann süchtig machen! Anzeichen dafür sind immer größer werdende Einsätze sowie ein immer riskanteres Spiel. Es führt zu Konzentrationsschwächen, zu Schlafstörungen und Wutausbrüchen, zum Rückzug aus dem sozialen Umfeld bis hin zum finanziellen Ruin. Es besteht die Möglichkeit Kontakt mit unseren bestens geschulten Mitarbeitern aufzunehmen und dementsprechende Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen.

Hilfsangebote in Oberösterreich:

- 1) Spielsuchtberatung der Schuldnerhilfe OÖ
Stockhofstraße 9/4
4020 Linz
Tel.: 0732/777734
- 2) Landesnervenklinik Wagner-Jauregg
Ambulanz für Spielsucht
Wagner-Jauregg-Weg 15
4020 Linz
Tel.: 05 055/46236522
- 3) Magistrat der Stadt Wels
Sozialpsychische Beratungsdienste / Spielsuchtberatung
Quergasse 1
4600 Wels
Tel.: 07242/29585

§9

Zu den verbotenen Wetten gehören Wetten auf folgende Ereignisse und werden daher nicht angeboten:

- a) die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen, oder
- b) die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzt, oder
- c) durch die Menschen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden oder
- d) Wetten mit einem Wetteinsatz von über 500 Euro, oder
- e) Live-Wetten, ausgenommen Wetten auf ein (numerisches) Zwischen- oder Endergebnis, oder eines davon abgeleiteten Ergebnisses oder welche Person bzw. welche Mannschaft als nächste ihren Wertungsstand verbessert (zB das nächste Tor oder den nächsten Punkt erzielt.)

Informationsschreiben zur EU-Datenschutz-Grundverordnung für Kunden nach Art. 13 DSGVO

Im Sinne der neuen Datenschutzinformationspflichten informieren wir Sie über Ihre Rechte in Bezug auf den Datenschutz:

1. Ihre Daten werden zum Zweck von Wett- und Geschäftsabschlüssen, zum Zweck der Ausstellung von Kundenkarten, zu Beobachtungszwecken und zum Zweck von Auszahlungsanträgen verarbeitet. Die personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden, sind konkret Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Ausweisdaten, Beobachtungsformulare bei Fremd- oder Selbstsperrung (Einsatzhöhe, Spielverhalten, Spielhäufigkeit, Art und Höhe der Wetten, Häufigkeit und Dauer der Lokalbesuche, Äußerliches Erscheinungsbild, sonstige Verhaltensmerkmale).
2. Eine Verarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO erfolgt nicht.
3. Ihre Daten werden nur zur Verwendung innerhalb des Unternehmens gespeichert. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, sofern die der Buchmacher nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Ausnahmen:

Fremd- und Selbstsperrformular: diese Daten müssen gemäß Wettbedingungen in jeder Wettannahmestelle aufliegen.

Kundenkarte: der von Ihnen angegebene Benutzername sowie der generierte PIN werden automatisch an die betreibende Softwarefirma 4tune Software übermittelt.

4. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen.
5. Sie haben das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) Auskunft zu verlangen. Die betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem haben Sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.
Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, als es zur jeweiligen Zweckerreichung erforderlich ist.

6. Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per Mail an die Verantwortlichen. Für nähere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Text der DSGVO, welcher im Internet verfügbar ist. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren.
7. Die Bereitstellung der Daten ist zur Vertragserfüllung bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen notwendig. Eine Nichtbereitstellung kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht erfüllt werden kann (z.B. Auszahlungen über € 1.000 bzw. € 2.000).
8. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.

Nutzungsbedingungen für registrierte Kunden

1. Die Registrierung ist nur für Personen über 18 Jahre erlaubt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Registrierung.
2. Der Kunde erklärt, die für den Vertragsabschluss und die Nutzung erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit zu besitzen. Es dürfen sich nur natürliche Personen registrieren, juristischen Personen ist die Registrierung und Nutzung untersagt.
3. Registrierung in der Filiale
 - 3.1. Für die Registrierung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises iSd § 6 (2) 1 FM-GwG sowie ein vom Kunden korrekt befülltes und unterfertigtes Antragsformular erforderlich.
 - 3.2. Im Zuge der Registrierung wird für jeden registrierten Wettkunden ein Kundenkonto angelegt, in dem alle Einzahlungen, Einsätze, Gewinne und Auszahlungen gesondert verbucht werden.
 - 3.3. Für die Nutzung des Kundenkontos werden eine Kundenkarte sowie eine einmalige Login-PIN ausgefolgt. Bei der ersten Verwendung der Kundenkarte wird der Kunde aufgefordert die Einmal-PIN durch seine persönliche 4-stellige PIN zu ersetzen.

Die Einmal-PIN verliert durch die Änderung seine Gültigkeit.
4. Die im Zuge der Registrierung angegebenen personenbezogenen Daten werden in der Kundendatenbank erfasst. Der Kunde willigt ein, dass eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises vom Buchmacher abgelegt wird.
5. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Registrierung wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Der Kunde erklärt, dass seine bei der Registrierung bekannt gegebenen Daten richtig sind. Er ist verpflichtet, jede Änderung dieser Daten bekannt zu geben. Der Buchmacher behält sich das Recht vor, diese Angaben jederzeit auf ihre Richtigkeit zu prüfen und im Falle falscher bzw. unvollständiger Angaben die Registrierung zu verweigern bzw. die Nutzung der

Kundenkarte und des Kundenkontos auch nachträglich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Kunde wird für alle Schäden und Kosten haftbar gemacht, die aus falschen oder irreführenden Angaben oder Informationen entstehen.

6. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt festgestellt werden, dass der Kunde bei der Registrierung bzw. bei Änderungen seiner Daten unrichtige Angaben gemacht hat, ist der Buchmacher berechtigt, den Kunden von der Teilnahme am Angebot auszuschließen, alle bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Wetten für ungültig zu erklären und das Vertragsverhältnis rückwirkend aufzulösen. In diesen Fällen steht dem Kunden lediglich ein Anspruch auf Rückerstattung der Einzahlungen abzüglich der angelaufenen Spesen zu.
7. Der Nachweis der Identität kann jederzeit und wiederholt verlangt werden. Vor allem wenn der vorgelegte Lichtbildausweis seine Gültigkeit verliert. In diesem Fall ist die Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises iSd § 6 (2) 1 FM-GwG, vorzulegen.
8. Eine Offenlegung von Daten kann aus rechtlichen Gründen, zur Umsetzung von Ansprüchen, die erhoben werden, sowie zur Überprüfung und Aufdeckung von Umständen, die auf betrügerisches Verhalten oder Aktivitäten hinweisen, zwingend notwendig sein.
9. Pro Wettkunde ist nur eine Registrierung zulässig. Bei Zuwiderhandlung werden sämtliche Konten des Kunden gesperrt. Die Kundenkarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum des Buchmachers. Bei missbräuchlicher Einrichtung oder Nutzung haftet der Buchmacher nicht für die entstandenen Schäden und es erfolgt keine Gewinnauszahlung.
10. Der Kunde ist verpflichtet, die Kundenkarte und den PIN-Code sicher aufzubewahren. Verlust, Diebstahl oder Beschädigung sind ausnahmslos und umgehend bei der nächstgelegenen Filiale zu melden. Bei Diebstahl, Verlust, unsachgemäßer Behandlung oder Beschädigung der Kundenkarte besteht kein wie auch immer gearteter Anspruch auf Schadenersatz oder Neuausstellung gegenüber dem Buchmacher. Der Buchmacher haftet nicht für Schäden, welche mit dem Verlust der Kundenkarte oder des PIN-Codes einhergehen.
11. Bei Verlust der PIN wird nach erfolgreicher Identifizierung mittels amtlichen Lichtbildausweise durch einen Mitarbeiter des Buchmachers eine neue Einmal-PIN erstellt. Der Kunde wird beim Login wiederum dazu aufgefordert die Einmal-PIN durch eine persönliche PIN zu ersetzen.
12. Dem Kunden ist es verboten die Kundenkarte bzw. das zugehörige Kundenkonto zu verkaufen, zu übertragen und/oder für oder von anderen Wettkunden zu erwerben.
13. Bei der Nutzung der Kundenkarte ist es erforderlich, dass das eingezahlte Guthaben mindestens einmal umgesetzt wird (d.h. für die Platzierung von Wetten verwendet wird), bevor eine Auszahlung möglich ist.

14. Sollte der Buchmacher zu der Ansicht gelangen oder Grund zur Annahme haben, dass Guthaben eingezahlt werden ohne, dass die Absicht besteht, dieses zu Wettzwecken zu nutzen, ist er berechtigt die Kundenkarte zu sperren. In diesem Fall werden gegebenenfalls außerdem die zuständigen Behörden in Kenntnis gesetzt.
15. Der Buchmacher behält sich vor die Kundenkarte ohne Angabe von Gründen zu sperren. Im Fall einer Sperre werden vorhandene Guthaben nur in voller Höhe dem Kunden rückerstattet, wenn der Kunde nicht gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nutzungsbedingungen in der letztgültigen Version verstoßen hat.
16. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass ihm E-Mails in unverschlüsselter Form zugehen dürfen.

Die Nutzung der Kundenkarte unterliegt österreichischem Recht.